

TRANSPARENZBERICHT 2024



**In der Region
für die Region**



GENOSSENSCHAFTS-
VERBAND
WESER-EMS

Inhalt

A	Vorbemerkung	3
B	Rechtliche und organisatorische Struktur	4
	1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	4
	2. Leitungsstruktur	4
	3. Vergütungsgrundlagen.....	5
	4. Finanzinformationen.....	5
	5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	5
C	Einbindung in ein Netzwerk.....	7
D	Internes Qualitätssicherungssystem	8
	1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	8
	2. Praxisführung, Verantwortlichkeiten und Informations- und Kommunikationsprozesse	8
	3. Risikobeurteilungsprozess.....	9
	4. Nachschau und Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems.....	9
	5. Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen.....	9
	6. Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße.....	10
	7. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	10
	8. Ressourcen.....	10
	9. Auftragsabwicklung.....	11
E	Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	13
F	Anwendbarkeit von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Interne Rotation)	14
G	Erklärungen des Vorstandes.....	15
	1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	15
	2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	15
	3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	15

A Vorbemerkung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, ist nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (nachfolgend „AP-VO“ genannt) verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht werden die vorgeschriebenen Angaben über die Struktur und die Organisation des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. dargestellt.

B Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. (nachfolgend „GVWE“ oder „Verband“ genannt) wurde am 19. Juli 1890 gegründet und am 6. August 1890 wurde ihm das gesetzliche Prüfungsrecht verliehen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 810 im Vereinsregister eingetragen.

Der GVWE ist ein regional tätiger Genossenschaftsverband. Er erbringt Prüfungs-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen und vertritt die Interessen der ihm als Mitglieder angehörenden Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen anderer Rechtsform, insbesondere in der Region des ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirks Weser-Ems und darüber hinaus in ganz Norddeutschland.

Der Verband hat seinen Sitz in Oldenburg und unterhält darüber hinaus ein Bildungszentrum in Rastede, die Genossenschaftsakademie Weser-Ems.

Eigentümer des GVWE sind seine 301 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt strukturieren:

- 55 Genossenschaftsbanken
- 49 ländliche Genossenschaften
- 70 Energiegenossenschaften
- 83 sonstige Genossenschaften
- 44 Unternehmen anderer Rechtsform

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein sollen. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsrat gewählt.

Vorstandsmitglieder sind

- WP/StB Dipl.-Kfm. (FH) Johannes Freundlieb und
- WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schwengels.

Der GVWE wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.

Das für die Prüfungsabteilungen zuständige Vorstandsmitglied ist Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schwengels.

Gemäß den Regelungen der Satzung ist der Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat oder das Präsidium.

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 22 Mitgliedern besteht, die von den Verbandsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Vorsitzender des Verbandsrates ist Herr Bankdirektor Johann Kramer. Zu den Aufgaben des Verbandsrates gehören insbesondere die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Vorschlages für das nächste Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Verwendung eines sich ergebenden Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge, Prüfungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen.

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinem Stellvertreter sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Verbandsrat aus dessen Mitte heraus ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium berät und überwacht den Vorstandsvorstand. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne von § 32 BGB. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung der Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung des Verbandes.

Der Verband verfügt über zwei Prüfungsabteilungen. Dabei handelt es sich um die Abteilung Prüfung Genossenschaftsbanken sowie die Abteilung Prüfung Ländliche Genossenschaften,

Dienstleistungsgenossenschaften, Gesellschaften. Beide Abteilungen werden von erfahrenen Wirtschaftsprüfern geleitet.

3. Vergütungsgrundlagen

Das für die Prüfungsabteilungen zuständige Vorstandsmitglied, die Leiter der beiden Prüfungsabteilungen sowie die in diesen Abteilungen eingesetzten und mit Leitungsaufgaben in Bezug auf die Prüfungsdurchführung betrauten Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

In Einzelfällen wurden dem genannten Personenkreis darüber hinaus einmalige Sonderzahlungen gewährt, die nicht an eine spezielle Bemessungsgrundlage geknüpft waren. Im Kalenderjahr 2024 entfielen hierauf 10,94 % der Gesamtbezüge.

Die Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus, erhalten jedoch Reisekosten und Tagegelder.

4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GVWE für 2024 schlüsselt sich wie folgt auf:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse: 6.633 TEUR
- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen 2.190 TEUR

Zwischensumme: Gesamtumsatz aus der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen: 8.823 TEUR

- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom GVWE geprüft werden: 7.122 TEUR
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen: 3.448 TEUR

Gesamtumsatz: 19.393 TEUR

5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Kalenderjahr 2024 wurden bei folgenden Kreditinstituten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni

2013 die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

- Vereinigte Volksbank eG Bramgau Osnabrück Wittlage, Osnabrück
- Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen
- Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle, Hilter
- VR-Bank in Süddoldenburg eG, Garrel
- Volksbank Dammer Berge eG, Damme
- VR BANK Dinklage-Steinfeld eG, Dinklage
- Raiffeisen-Volksbank Fresena eG, Norden
- Volksbank Emstek eG, Emstek
- Volksbank Essen-Cappeln eG, Cappeln
- Volksbank Nordhümmeling eG, Börger
- Raiffeisenbank Flachsmeer eG, Westoverledingen
- Volksbank eG, Friesoythe
- Vereinigte Volksbank eG Ganderkesee - Hude - Bookholzberg - Lemwerder, Hude
- VR-Bank eG Osnabrücker Nordland, Fürstenau
- Volksbank GMHütte-Hagen-Bissendorf eG (GHB), Georgsmarienhütte
- Volksbank Haselünne eG, Haselünne
- Volksbank Niedergrafschaft eG, Uelsen
- Volksbank Jever eG, Jever
- Volksbank Lastrup eG, Lastrup
- Volksbank Emstal eG, Haren-Rütenbrock
- Emsländische Volksbank eG, Lingen
- Volksbank eG, Lönigen
- Volksbank eG Lohne-Dinklage-Steinfeld-Mühlen, Lohne
- Raiffeisenbank Lorup eG, Lorup
- Raiffeisenbank Wesermarsch-Süd eG, Brake
- Raiffeisenbank eG, Moormerland
- Oldenburger Volksbank eG, Oldenburg
- Raiffeisenbank Rastede eG, Rastede
- Raiffeisenbank Butjadingen-Abbehausen eG, Butjadingen
- Volksbank Süd-Emsland eG, Spelle
- Raiffeisenbank eG Scharrel, Saterland
- Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn eG, Ostrhauderfehn
- Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich
- Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG, Varel
- Volksbank Vechta eG, Vechta
- Grafschafter Volksbank eG, Nordhorn
- Volksbank Visbek eG, Visbek
- Hümmlinger Volksbank eG, Werlte
- Volksbank Westerstede eG, Westerstede
- Volksbank eG Westrhauderfehn, Rhauderfehn

- Raiffeisenbank Wiesedermeer-Wiesede-Marcardsmoor eG, Wiesedermeer
- Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst, Wildeshausen
- Volksbank Geeste-Nord eG, Schiffdorf-Spaden
- Spar- und Kreditbank eG, Hammah
- Volksbank Oyten eG, Oyten
- Raiffeisenbank eG, Seestermühle
- Vereinigte VR Bank eG, Wyk auf Föhr
- Volksbank Westerkappeln-Saerbeck eG, Westerkappeln
- Volksbank Schwanewede eG,
- Brühler Bank eG, Brühl

Bei nachfolgendem Kreditinstitut wurde im Kalenderjahr 2024 die gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung nach Beauftragung durch einen anderen genossenschaftlichen Regionalverband im Rahmen von § 55 Abs. 3 GenG durchgeführt:

- Volksbank Rhein-Erft-Köln eG, Hürth

Bei nachfolgenden Kreditinstituten wurden im Kalenderjahr 2024 darüber hinaus die gesetzlich vorgeschriebenen Konzernabschlussprüfungen durchgeführt:

- Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen
- VR-Bank eG Osnabrücker Nordland, Fürstenau

C Einbindung in ein Netzwerk

Die NWPG Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – mit Sitz in Oldenburg gehört zum Netzwerk des GVWE, da insbesondere eine in Teilen gemeinsame Geschäftsführung, eine abgestimmte Gesamtstrategie, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren sowie eine gemeinschaftliche Nutzung von fachlichen Ressourcen erfolgt. Die NWPG Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – hat in 2024 mit der Prüfung von Jahresabschlüssen einen Umsatz in Höhe von 300 TEUR erzielt.

Ferner gehört die GTG Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Oldenburg zum Netzwerk des GVWE, da auch bei dieser Gesellschaft eine in Teilen gemeinsame Geschäftsführung sowie eine abgestimmte Gesamtstrategie vorliegen.

Ebenfalls gehören auch die Rechtsanwälte Karafiat – Forsthöfel PartGmbH, die RBfG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sowie die UBfG Consulting GmbH, jeweils mit Sitz in Oldenburg, zum Netzwerk des GVWE, da insbesondere eine gemeinsame Nutzung von fachlichen Ressourcen erfolgt.

D Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen hat für den GVWE einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet.

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung weist folgende Gliederungsstruktur auf:

- Praxisführung, Verantwortlichkeiten und Informations- und Kommunikationsprozesse
- Risikobeurteilungsprozess
- Nachschau und Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems
- Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Verschwiegenheit
 - Eigenverantwortlichkeit
 - Berufswürdiges Verhalten
 - Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung
- Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Ressourcen
 - Ressourcenmanagement
 - Inanspruchnahme von Dienstleistern
- Auftragsabwicklung
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
 - Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Auftragsdokumentation

Darüber hinaus sind in einer gesonderten Richtlinie die internen Sicherungsmaßnahmen zur

Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung niedergelegt.

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung und die Geldwäscherichtlinie stehen allen Mitarbeitenden der Prüfungsabteilungen in elektronischer Form im Intranet des Verbandes zur Verfügung. Die Inhalte sind regelmäßig Gegenstand von Prüferschulungen.

Die Einhaltung der Regelungen des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung durch die Mitarbeitenden wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung und die Geldwäscherichtlinie werden laufend an die aktuellen rechtlichen und berufsständischen Entwicklungen sowie die innerbetrieblichen Notwendigkeiten angepasst. Hierbei fließen auch die Erkenntnisse aus der internen Nachschau sowie der internen, mindestens jährlichen Risikobeurteilung ein.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte aus den einzelnen Abschnitten des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

2. Praxisführung, Verantwortlichkeiten und Informations- und Kommunikationsprozesse

Mit dem Qualitätsmanagementkonzept des Verbandes werden folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln und Durchführung der Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten
- Erfüllung des Vertrauens der Mandanten und der Erwartungen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Prüfungsqualität
- Begrenzung möglicher Haftungsrisiken
- Steigerung der Effizienz und Skalierung bei der Leistungserbringung

Um diese übergeordneten Qualitätsziele zu erreichen, verfolgt der GVWE einen systematischen und kontinuierlichen risikobasierten Qualitätsmanagementprozess mit folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Bestandteilen:

- Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur
- Risikobeurteilungsprozess
- Information und Kommunikation

- Überwachungs- und Verbesserungsprozess

In diesem grundlegenden Abschnitt des Handbuches zur Qualitätssicherung werden insbesondere die dargestellten Bestandteile des Qualitätsmanagementprozesses sowie deren Zusammenspiel beschrieben und personelle Verantwortlichkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems festgelegt.

3. Risikobeurteilungsprozess

Der verbandsinterne Risikobeurteilungsprozess umfasst folgende Schritte:

- Festlegung von Qualitätszielen
- Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken
- Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken

Er bezieht sich mindestens auf die folgenden Regelungsbereiche:

- Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
- Ressourcen
- Auftragsabwicklung

Im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses werden sowohl für alle genannten Regelungsbereiche als auch für die Bereiche „Praxisführung und -steuerung“ sowie „Information und Kommunikation“ Qualitätsziele festgelegt und qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und beurteilt.

Abschließend erfolgt im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses die Festlegung von praxisindividuellen Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die beurteilten Risiken. Diese Regelungen und Maßnahmen werden in den folgenden Abschnitten kurz dargestellt.

Der Risikobeurteilungsprozess erfolgt anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich.

4. Nachschau und Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Die Praxisleitung hat die operative Verantwortlichkeit für den Nachschau- und Verbesserungsprozess an einen Nachschaubeauftragten übertragen. Der Nachschaubeauftragte hat die

Nachschau jährlich in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht zu planen.

Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems und der Auftragsqualität zu erreichen, ist festgelegt, dass mindestens einmal jährlich eine Nachschau durchzuführen ist. Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) außerhalb von Prüfungen nach § 316 HGB vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren.

Die Nachschau ist mit den Erfordernissen der externen Qualitätskontrolle abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Nachschau für die Qualitätskontrolle verwertet werden können.

Bei der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätsmanagementsystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Nachschau muss der Nachschaubeauftragte schriftlich an die Praxisleitung sowie die für das Qualitätsmanagementsystem operativ Verantwortlichen berichten.

Feststellungen aus der Nachschau dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

Die Praxisleitung beurteilt das Qualitätsmanagementsystem zumindest einmal jährlich - nach Ende des jährlichen Nachschauzyklus - dahingehend, ob mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet ist.

Bei der regelmäßigen Leistungsbeurteilung der Praxisleitung und der für das Qualitätsmanagementsystem operativ Verantwortlichen ist die Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems zu berücksichtigen.

5. Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich schriftlich, die geltenden Berufsgrundsätze sowie die Vorgaben des Qualitätssicherungshandbuchs einzuhalten.

Für die Überwachung sämtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften wurden Unabhängigkeitsbeauftragte benannt.

Gemäß § 55 Abs. 2 GenG bzw. § 340k Abs. 2 Satz 3 HGB sind bei der Prüfung von Genossenschaften die Ausschlussgründe von der Abschlussprüfung auf beim Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden.

Bei Prüfungen eingesetzte Mitarbeitende werden bei Einstellung und danach jährlich sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt.

Ergänzend wurden Maßnahmen bei bestehender Besorgnis der Befangenheit und zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen getroffen.

Zur Einhaltung von weiteren Berufspflichten der Gewissenhaftigkeit, der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des berufswürdigen Verhaltens sowie zur Honorarbemessung und Vergütung enthält das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung praxisinterne Regelungen und Maßnahmen.

Externe Dienstleister werden vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße

Die Mitteilung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen, strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 2 HinSchG durch Angehörige des Verbandes sind in einer Mitarbeiterinformation „Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes – Einrichtung einer internen Meldestelle“ geregelt.

Außerhalb des Hinweisgebersystems sind Mitarbeitende berechtigt und grundsätzlich auch verpflichtet, Informationen unverzüglich an den zuständigen Prüfungsdienstleister weiterzuleiten, wenn sie beispielsweise Kenntnis über die Beschwerde eines Mandanten oder eines Dritten, die Geltendmachung eines Haftungsanspruches eines Mandanten oder Verstöße gegen Regelungen des Qualitätsmanagementsystems erhalten.

Werden die Beschwerden bzw. Verstöße durch vorgenommene Untersuchungen erhärtet, sind Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Ursachen einzuleiten. Dies bezieht sich sowohl auf Meldungen innerhalb und außerhalb des eingerichteten Hinweisgebersystems.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätsmanagementsystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen oder Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems hin, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Schwächen beseitigt bzw. künftig die Regelungen oder Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems eingehalten werden.

Die begründeten Beschwerden sowie deren Behandlung sind von den zuständigen Prüfungsdienstleitern zu dokumentieren und zu archivieren. Sie sind außerdem von der zuständigen Person im jährlichen Nachschaubericht zu dokumentieren und zu archivieren.

7. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte Beauftragung durch die Mitglieds-genossenschaft nicht erforderlich ist.

Bei der Beauftragung von freiwilligen Prüfungen außerhalb des gesetzlichen Mandats wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet sowie eine Beurteilung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorgenommen.

Kann eine Genossenschaft im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht durch den Verband geprüft werden, wird ein anderer Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 55 Abs. 3 GenG mit der Prüfung beauftragt.

8. Ressourcen

Hinsichtlich der **personellen Ressourcen** wird das Qualitätsziel, dass alle Mitarbeitenden jederzeit über die Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um Aufträge qualitativ, konsistent und unter Beachtung der Anforderungen abzuwickeln und um Tätigkeiten und Verantwortung im Qualitätsmanagementsystem zu übernehmen verfolgt.

Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die Einsatzplanung der Mitarbeitenden sowie die Auftragsdisposition erfolgen zentral durch die jeweils zuständigen Prüfungsdienstleiter. Hierbei finden die jeweils

individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeitenden bei der Auftragserteilung Berücksichtigung.

Auf Basis der Auftragsplanung erfolgt die Personalbedarfsplanung. Diese obliegt dem Vorstandsvorstand und erfolgt durch Gegenüberstellung von vorhandenem bzw. erwartetem Auftragsvolumen mit den vorhandenen personellen Ressourcen. Diese Planung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass wirksame Maßnahmen zur Mitarbeitersuche getroffen werden können.

Die Ausbildung der beim GVWE beschäftigten Prüfungsassistenten und Prüfungsassistentinnen basiert auf drei Säulen:

Die standardisierte fachtheoretische Ausbildung erfolgt in erster Linie durch den Besuch des vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. getragenen und an der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. bundeseinheitlich durchgeführten Verbandsprüferlehrgangs. Nach der erfolgreichen Ablegung des Verbandsprüferexamens erfolgt die Ernennung zur Verbandsprüferin bzw. zum Verbandsprüfer durch den Vorstandsvorstand.

Die praktische Ausbildung nimmt beim GVWE einen hohen Stellenwert ein. Durch die Arbeit in kleinen Teams und die umfassende Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin in die Prüfung bzw. Auftragsabwicklung vor Ort wird ein entsprechender Informationstransfer von Berufserfahrung sichergestellt.

Das Lernen durch Literaturstudium und praxisinterne Fortbildungsmaßnahmen stellen die dritte Säule der Ausbildung der Mitarbeitenden beim GVWE dar.

Die Teilnahme an den durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird dokumentiert. Die Erfüllung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen nach § 5 BS WP/vBP wird jährlich überwacht.

Mit jedem fachlichen Mitarbeitenden ist regelmäßig ein strukturiertes Beurteilungsgespräch sowie ein Mitarbeiterdialog und ggf. Entwicklungsdialog zu führen. Diese Gespräche bzw. Dialoge haben u. a. folgende Zielsetzungen:

- Leistungsbeurteilung des Mitarbeitenden für den abgelaufenen Beurteilungszeitraum
- Zielvereinbarung für den folgenden Beurteilungszeitraum

- Festlegung von individuellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Bestimmung von Mandanten- und Spezialisierungsschwerpunkten.

Die Qualitätsziele hinsichtlich der **technologischen und fachlichen Ressourcen** bestehen darin, dass der GVWE jederzeit über angemessene technologische Ressourcen verfügt, die den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems sowie die Auftragsabwicklung in konsistenter Qualität gewährleisten.

9. Auftragsabwicklung

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO wird stets von einer Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation oder – soweit zulässig – von einer Verbandsprüferin oder einem Verbandsprüfer bzw. einer Person mit vergleichbarer Qualifikation getragen.

Bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen sind die gesetzlichen Vorschriften und die vom IDW festgestellten deutschen GoA zu beachten. Das Qualitätsmanagement bei der Auftragsabwicklung folgt den Grundsätzen der BS WP/vBP und des Qualitätsmanagementstandards IDW QMS 1 (09.2022) sowie – bei Abschlussprüfungen für am oder nach dem 15.12.2023 beginnende Geschäftsjahre – des IDW QMS 2 (09.2022) und ISA [DE] 220 (Revised).

Der methodische Ablauf ist im Prüfungsansatz des Verbandes festgelegt, der wiederum die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln (insbesondere die vom IDW festgestellten deutschen GoA) widerspiegelt.

Den Mitgliedern des Auftrags Teams sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche (Prüfungs-)Anweisungen zu erteilen. Die Auftragsabwicklung muss in jeder Phase von der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin oder dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Auftrags Teams angemessen überwacht werden.

Die Auftragsergebnisse müssen rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die

Berichterstattung datiert wird, durchgesehen werden, damit eventuell festgestellte bedeutende Sachverhalte noch geklärt werden können.

Fachlicher Rat ist bei wesentlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Berichts-, Unabhängigkeits- oder sonstigen Sachverhalten einzuholen, wenn sich der Einzelne oder das Auftrags-team unsicher sind in Bezug auf eine Frage, die wesentliche Auswirkungen auf den Verlauf der Auftragsabwicklung, ggf. das Prüfungsurteil, die Beziehung zum Mandanten oder die Wirtschaftsprüferpraxis haben könnte.

Bei der Berichtskritik wird anhand des Entwurfs der Berichterstattung zum Auftrag nachvollzogen, ob die für die Erstellung der Berichterstattung geltenden fachlichen Regeln, d. h. bei Abschlussprüfungen insbesondere die Grundsätze des IDW PS 450 n.F. (10.2021) zur Erstellung von Prüfungsberichten eingehalten worden sind.

Für die Prüfung von Genossenschaftsbanken erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ab einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR (§ 57a Satz 1 GenG).

Die verantwortliche Wirtschaftsprüferin bzw. der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist verantwortlich dafür, dass Meinungsverschiedenheiten nach den verbandsintern festgelegten Bestimmungen behandelt und gelöst werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten gelöst und gezogene Schlussfolgerungen dokumentiert und umgesetzt sind, bevor bei Abschlussprüfungen der Bestätigungsvermerk datiert wird.

Die Arbeitspapiere dienen der angemessenen Dokumentation des Auftrags. In den Arbeitspapieren müssen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung vorgenommenen Tätigkeiten nach Art, Umfang und Ergebnis in angemessener Weise und angemessener Zeit festgehalten werden.

Die Arbeitspapiere sind in der endgültigen Auftragsdokumentation zusammenzustellen und in angemessener Zeit (grundsätzlich binnen einer Woche) nach Beendigung der materiellen Auftrags-tätigkeit fertigzustellen. Die Prüfungsakte wird unmittelbar nach Auslieferung des Prüfungsberichts, die spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung des Berichts bzw. Bestätigungsvermerks erfolgt, geschlossen.

E Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVWE ist im Register nach § 40a WPO der WPK eingetragen und nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil.

Die letzte externe Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG fand in der Zeit vom 2. Oktober 2024 bis 13. Februar 2025 statt.

F Anwendbarkeit von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Interne Rotation)

Die Regelungen des Artikels 17 der AP-VO sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf den Verband nicht anwendbar.

Gleichwohl erfolgt bei der Prüfung von Genossenschaftsbanken eine interne Rotation der mit der Prüfungsdurchführung beauftragten verantwortlichen Prüfungspartner bzw. Prüfungspartnerinnen gemäß § 43 Abs. 6 WPO spätestens nach fünf Jahren.

G Erklärungen des Vorstandes

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVWE eingeführte Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr 2024 eingehalten wurden und wirksam waren. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt D 5. Dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurden und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt D 8. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Oldenburg, 24. April 2025

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.

Johannes Freundlieb
Wirtschaftsprüfer

Axel Schwengels
Wirtschaftsprüfer